

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/057	28.07.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 4		Telefon: 80-99087

Richtlinie

zur

Vergabe von besonderen Leistungsbezügen in der W-Besoldung

der RWTH Aachen

vom 23.07.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009 S. 516) und gem. § 7 der Ordnung der RWTH Aachen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen in der W-Besoldung (Amtliche Bekanntmachung 2010/037) vom 07. Juni 2010 hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Richtlinie erlassen:

Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen nach der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) in der jeweils gültigen Fassung für Professorinnen und Professoren in den Ämtern der Besoldungsordnung W, sowie Professorinnen und Professoren, die im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis in Anlehnung an die Besoldung W vergütet werden.

Voraussetzungen für die Vergabe

Die Voraussetzungen für die Vergabe sind in der „Ordnung der RWTH Aachen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen in der W-Besoldung“ festgelegt.

Verfahren zur Vergabe

§ 1

Gewährung besonderer Leistungsbezüge

- (1) Besondere Leistungen sind persönlich und in der Regel über mehrere Jahre zu erbringen.
- (2) Besondere Leistungsbezüge werden als monatliche Zahlung für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren bewilligt und können bei wiederholter Gewährung auf Dauer gewährt werden. Sie können in begründeten Ausnahmefällen als Einmalzahlung gewährt werden.

§ 2

Mittel

- (1) Auf der Grundlage der leistungsgerechten Verteilung der Ressourcen verpflichtet sich die RWTH Aachen, Mittel für die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge bereit zu stellen, soweit sie nicht für die Gewinnung neuer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unabdingbar erforderlich sind und vorbehaltlich der entsprechenden haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. Die Höhe dieser Mittelbereitstellung orientiert sich auch an der Anzahl der sich in der W-Besoldung befindenden Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren.
- (2) Die erste Vergaberunde der besonderen Leistungsbezüge soll im Wintersemester 2010/2011 starten.

§ 3

Vergaberunde

- (1) Die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge erfolgt in einem systematisierten Verfahren, das alle 3 Jahre stattfinden soll.
- (2) Das Rektorat gibt bekannt, wann ein Antragsverfahren beginnt und bis zu welchem Termin Anträge eingereicht werden können.

- (3) Einen Antrag auf Vergabe von besonderen Leistungsbezügen, in dem besondere Leistungen gem. §§ 3 ff. aus einem oder mehreren Bereichen dargelegt und begründet werden, kann jede Universitätsprofessorin bzw. jeder Universitätsprofessor der Besoldungsgruppe W2/W3 stellen. Der Dekanin bzw. dem Dekan und der Rektorin bzw. dem Rektor steht ein Initiativrecht zu.
- (4) Die Anträge der Professorinnen und Professoren werden der Dekanin bzw. dem Dekan zugeleitet. Auf der Grundlage der „Ordnung zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen in der W-Besoldung“ und dieser Richtlinie sowie insbesondere der Zielsetzungen der jeweiligen Fakultät werden die in den Anträgen benannten Leistungen, gemessen an den allgemein erbrachten Leistungen auf ihre Besonderheit hin überprüft und mit einer Wertung durch die Dekanin bzw. den Dekan versehen. Eine bei der Übertragung besonderer Aufgaben festgelegte Reduzierung anderer Aufgaben ist zu berücksichtigen.
In der Bewertung wird ein Vorschlag zur Höhe und Dauer eines besonderen Leistungsbezuges gemacht. In den Fällen der Beantragung von besonderen Leistungsbezügen auf der Grundlage besonderer Leistungen in der Lehre (§ 2 der Ordnung zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge) ist ein Votum der Studierendenvertretung des jeweiligen Faches einzuholen.
- (5) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Anträge und berichtet hierzu im Rektorat.

§ 4

Bewertung besonderer Leistungen

Die Bewertung der in §§ 3 ff. genannten besonderen Leistungen erfolgt insbesondere mittels der an der RWTH Aachen angewendeten Controllinginstrumente bzw. auf Basis eines Nachweises der Fakultät. Im Einzelfall können die Leistungen durch fachkundige Personen begutachtet werden.

§ 5

Vertraulichkeit

Alle an dem Verfahren beteiligten Personen haben die Vertraulichkeit der ihnen zur Kenntnis gelangten Daten und Informationen zu wahren.

§ 6

Höhe und Dauer der Gewährung

- (1) Für die Höhe der besonderen Leistungsbezüge werden Leistungsstufen festgelegt.
- (2) Eine Leistungsstufe beträgt 300 €, wenn die besonderen Leistungsbezüge monatlich gewährt werden sollen und 1.000 €, wenn ein einmaliger Betrag gezahlt wird.
- (3) Die Anzahl der Leistungsstufen wird jeweils auf fünf begrenzt.
- (4) Die Laufzeit soll nicht mehr als drei Jahre betragen.
- (5) Im Falle einer wiederholten Vergabe können die besonderen Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Sie erhalten einen Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls. Es kann festgelegt werden, dass unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

§ 7
Bekanntgabe

Jede Antragstellerin bzw. jeder Antragsteller erhält einen Bescheid der Rektorin bzw. des Rektors über die Vergabe oder Ablehnung.

§ 8
In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 29.06.2010.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 23.07.2010

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg